

Bekanntmachung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Inkrafttreten: 11.09.2020
Fundstelle: Brem.ABl. 2020, 944

Aufgrund [§ 38](#) Absatz 1 Satz 4 und [§ 40](#) Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt:

1. Indexzahl und aktuelle anrechenbare Bauwerte nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Indexzahl mit der nach [§ 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#) die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BremPPV (Bezugsjahr 2010 = Indexzahl 100) ab dem **1. Oktober 2020** zu vervielfältigen sind, beträgt **127,78**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt gültig ab 1. Oktober 2020

Gebäudeart	aktuelle anrechenbare Bauwerte in € / m ³
1. Wohngebäude	144

2.	Wochenendhäuser	127
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	194
4.	Schulen	184
5.	Kindertageseinrichtungen	165
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	165
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	192
8.	Krankenhäuser	215
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	165
10.	Hallenbäder	178
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	70
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	59
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	49
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	24
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	109
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	97
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	147
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	128
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	106
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	128
18.	Tiefgaragen	197
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	51
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	38

20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22
------	--	----

2. Stundesatz nach § 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Januar 2020 6 650,59 Euro. Aus dem Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts ergibt sich nach [§ 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV](#) dadurch ein Stundensatz von 114,00 Euro.

Bremen, den 4. September 2020

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau